



## **SATZUNG**

### **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

„Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Fußballsports des 1. Fußball-Club im Lübecker Ballspielverein Phönix von 1903 e.V.“.

Die Kurzbezeichnung lautet: Förderverein.

Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.

### **2. Aufgaben und Zweck**

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe des Fördervereins ist die finanzielle Unterstützung des Fußballsports und hier insbesondere des Leistungs- und Jugendfußballs des 1. Fußball-Club Phönix im Lübecker Ballspielverein Phönix von 1903 e.V. und zwar soll bei der Verwirklichung dieses Ziels die Beiträge der Mitglieder das Sammeln von Spenden oder eine andere geeignete Weise helfen. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.



#### **4. Mitglieder**

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Personenmehrheiten werden.

Alle Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied besitzt das Wahlrecht und hat eine nicht übertragbare Stimme.

Die Aufnahme in den Förderverein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Über einen Ausschluss wegen Schädigung des Vereinsinteresses entscheidet – nach Anhörung des Mitgliedes – der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Widerspruch des Mitgliedes entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

#### **5. Organe**

##### **5.1. Organe des Vereines sind**

**a) der Vorstand**

**b) die Mitgliederversammlung**

**5.2.** Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, von denen zugleich einer Schatzmeister und einer Schriftführer ist.

Der Vorstand wird von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel; er darf den Kassenbestand nicht überschreiten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB.

## Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Fußballsports

des 1. Fußball-Clubs Phönix im Lübecker Ballspielvereins Phönix von 1903 e.V.

*Sport fördern  
und Menschen begeistern...*

*Grenzen, Sprachen und  
Kulturen überbrücken.*



Der Schatzmeister führt über die laufenden Geschäfte eine einfache Buchführung. Der Prüfungsbericht ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Jeweils für zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Rechnungslegung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- 5.3.** In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung unter der Leitung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter stattzufinden, zu der 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Anträge sind bis zum Beschluss der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich zu stellen. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15 % aller Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde nach Beginn der Mitgliederversammlung eine erneute Mitgliederversammlung statt, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

## 6. Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe das Mitglied selbst festsetzt. Die Mitgliederversammlung bestimmt aber den Mindestbeitrag, den jedes Mitglied zu leisten hat. Die Jahresbeiträge können einmalig oder in zwei Teilbeträgen pro Jahr gezahlt werden; in Ausnahmen sind monatlich Zahlungen zulässig. Einmalige Zahlungen sind bis zum

## **Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Fußballsports**

des 1. Fußball-Clubs Phönix im Lübecker Ballspielvereins Phönix von 1903 e.V.

*Sport fördern  
und Menschen begeistern...*

*Grenzen, Sprachen und  
Kulturen überbrücken.*



31.03. eines jeden Jahres, zwei Teilbeträge in gleicher Höhe bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines jeden Jahres zu zahlen. Über Ausnahmen sonstiger Art entscheidet der Vorstand (z.B. Erlass, Stundung, Herabsetzung).

### **7. Auflösung**

Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an den 1. Fußball-Club Phönix im Lübecker Ballspielverein Phönix von 1903 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **8. Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen durch den Vorstand, die vom Registergericht verlangt werden.

Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung Vereinsregister in Kraft.

*Lübeck, den 21.05.1991*